

31. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Vertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn ein solcher Verstoß nur einem der Vertragsschließenden zur Last fällt?

2. Verstößt eine Vereinbarung, durch welche die Speditoren eines bestimmten Bezirks ihre gesetzliche Haftpflicht abändern und ihre Erstattungsspflicht auf einen verhältnismäßig geringfügigen Vertrag beschränken, gegen die guten Sitten?

BGB. § 138.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1920 i. S. U. (Bekl.) w. F. (Kl.)
I 25/20.

I. Landgericht Frankfurt a. M.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte übernahm im Oktober 1917 für die Klägerin die Spedition von vier Faß Wein von Frankfurt a. M. nach Berlin. Auf dem Wege von ihrer Lagerhalle nach der Gütersammelstelle der Vereinigten Speditoren rollte ein Faß vom Wagen und lief vollständig aus. Die Klägerin forderte daraufhin Schadensersatz in Höhe von 4072,53 M. Die Beklagte wandte ein, der Vertrag sei auf Grund eines Rundschreibens Frankfurter Speditoren vom 2. Mai 1917 geschlossen worden, wonach ihre Haftung auf 2 M für jedes kg beschränkt sei.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

„Die Vorinstanzen haben übereinstimmend angenommen, daß der von der Klägerin erhobene Anspruch begründet sei. In der Begründung weichen sie aber voneinander ab. Das Landgericht hält es nicht für erwiesen, daß der Vertrag der Parteien auf der durch das Kundschreiben vom 2. Mai 1917 gegebenen Grundlage geschlossen worden sei. Das Oberlandesgericht dagegen läßt dies dahingestellt. Es nimmt an, daß jedenfalls die Vertragsbestimmung, durch welche die vom Gesetzgeber festgelegte Haftung des Speditours herabgemindert sei, als unsittlich und daher als nichtig betrachtet werden müsse, die Gültigkeit des Vertrags im übrigen aber dadurch nicht beeinträchtigt werde. Es führt aus: Das Kundschreiben sei nahezu von sämtlichen in Frankfurt a. M. vorhandenen Unternehmungen des Speditions- und Fuhrunternehmergewerbes unterzeichnet. Wenn auch die bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer nicht dazu gehörten, so sei deren Zahl doch so gering, daß sie nicht ins Gewicht falle. Die große Masse der Gewerbetreibenden sei bei der Beförderung ihrer Güter auf die Heranziehung der Speditionsunternehmer angewiesen. Die in dem Kundschreiben vereinigten Unternehmer hätten daher in dem von ihnen betriebenen Geschäftszweig ein tatsächliches Monopol. Wenn ein solches bestehe, so sei auch in Fällen, in denen ein gesetzlicher Zwang zum Vertragschluß fehle, doch die Eingehung von Verträgen und die Gestaltung des Vertragsverhältnisses dem Belieben des Unternehmers entzogen, und eine hiermit in Widerspruch stehende Abrede sei als dem Anstandesgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprechend und deshalb als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen. Auf die in dem Kundschreiben hervorgehobene Möglichkeit, den Schaden durch Versicherung zu decken, und das Erbieten des Unternehmers, die Versicherung zu ermitteln, könne es nicht ankommen.

Die Revision macht zunächst mit Recht geltend, daß der Beklagten durch Ausübung des richterlichen Fragerechts hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, sich gegen den Vorwurf, daß sie in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise gehandelt habe, zu verteidigen. (Wird näher ausgeführt.) Tatsächlich bedarf die Sache auch noch weiterer Feststellungen, bevor die Vertragsbestimmung, um die es sich hier handelt, als nichtig angesehen werden kann. Dem Oberlandesgericht ist allerdings darin beizutreten, daß dies dann angenommen werden muß, wenn sie einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Grundsätzlich ist nach § 138 BGB. Nichtigkeit eines Vertrags zwar nur dann anzunehmen, wenn beiden Vertragsparteien ein solcher Verstoß zur

Last fällt. Wenn aber das Geschäft in sich unerlaubt, seinem Inhalt und Gegenstande nach unfittlich ist, so ist es in jedem Falle nichtig, mag auch nur eine Partei gegen die guten Sitten verstossen haben. Das ist namentlich auch dann der Fall, wenn das Geschäft einen Zustand herbeiführen soll, den die Rechtsordnung nicht zulassen kann. Aus diesem Grunde müssen insbesondere Knebelverträge als nichtig angesehen werden. Es ist durchaus denkbar, daß jemand in bedrängter Lage sich auf einen solchen Vertrag einläßt, ohne daß ihm dabei der Vorwurf gemacht werden kann, er habe unfittlich gehandelt, so daß nur der andere Teil gegen die guten Sitten verstößt; aber es widerspricht der Rechtsordnung, die durch einen solchen Vertrag gegebene Bindung zuzulassen. Handelt es sich aber darüber hinaus um Verträge, bei deren Abschluß lediglich dem einen Teile eine unfittliche Handlungsweise zur Last fällt, so wird regelmäßig der andere Teil nur die Möglichkeit haben, den Vertrag wegen Drohung oder Täuschung anzufechten oder schuldrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Das Oberlandesgericht nimmt nun mit Recht an, daß in Fällen, in denen der Inhaber eines für den Verkehr unentbehrlichen Gewerbes die zu seinen Gunsten gegebene Monopolstellung oder den Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit dazu mißbraucht, dem allgemeinen Verkehr unbillig große Opfer aufzuerlegen, die von ihm aufgestellten Bedingungen keine Anerkennung finden können. Es weist zutreffend darauf hin, daß da, wo ein rechtliches Monopol besteht, wie es z. B. im Reichspostgesetz und Reichstelegraphengesetz vorgesehen ist, dem Monopol als Gegenstück zu der eingeräumten ausschließlichen Gewerbeberechtigung ein Zwang zum Vertragsschluß entspricht, und daß auch bei den dem allgemeinen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen, die nur ein tatsächliches Monopol haben, zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit ein gesetzlich der Parteiverfügung entzogener Zwang zum Vertragsschluß besteht. Es ist danach die Auffassung des Oberlandesgerichts zu billigen, daß es dem Sinne der Rechtsordnung widerspricht, wenn in Fällen ähnlicher Art der Inhaber eines Monopols ausschließlich seinen Nutzen verfolgt. Aus der Monopolstellung des Unternehmers ergibt sich, sofern das Gewerbe für den Verkehr unentbehrlich ist, auch eine gewisse Gebundenheit hinsichtlich der Vertragsbestimmungen (R.G.Z. Bd. 48 S. 127). Er darf bei den Bedingungen, zu denen er Verträge abschließt, nicht einseitig seine Interessen zugrunde legen, sondern muß in einer Weise verfahren, die mit den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen vereinbar ist. Tut er das nicht, so entsteht für den Verkehr ein Zustand, der nicht zugelassen werden kann. Damit rechtfertigt es sich, die Bedingungen, die eine übermäßige Ausnutzung der gegebenen Machtstellung enthalten, als nichtig anzusehen. Dabei kann es auch nicht darauf ankommen, ob etwa im einzelnen Falle ein Kunde den Abschluß

eines Vertrags hätte vermeiden und infolge günstiger Umstände ein Geschäft selbst hätte erleben können. Entscheidend ist vielmehr, welche Stellung der Unternehmer im allgemeinen Verkehr einnimmt. Ebenso ist es gleichgültig, ob das Monopol einem einzelnen Unternehmer zusteht oder eine Gruppe von Unternehmern es sich durch ihren Zusammenschluß erworben hat. Worauf es ankommt, ist leibiglich, daß das Monopol besteht und es zu einer Fesselung des Verkehrs ausgenutzt wird.

Die weiteren Ausführungen des Oberlandesgerichts können jedoch nicht ausreichen, um anzunehmen, daß die in dem Rundschreiben vorgeordnete Einschränkung der Haftung einen Mißbrauch darstelle. Die Revision macht mit Recht geltend, daß es nicht ohne weiteres als unzulässig anzusehen ist, wenn der gesetzliche Inhalt eines der Parteivereinbarung unterliegenden Vertragsverhältnisses durch einen von der einen Seite ausgehenden Druck zu deren Gunsten abgeändert wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Vertragsfreiheit besteht. Hieran ändert auch die Monopolstellung der Expediteure nichts. Es ist von ihnen eben nur zu verlangen, daß sie einen Mißbrauch ihrer Machtstellung vermeiden. Wie sie das tun, ist ihre Sache. Ein ganz bestimmter Weg kann ihnen nicht vorgeschrieben werden. Eine Vereinbarung, wodurch sie ihre Haftung beschränken, ist auch durchaus nicht ohne weiteres als ein Mißbrauch anzusehen. Sogar den Eisenbahnen, denen eine besonders weitgehende Haftung auferlegt ist, ist in § 461 HGB die Befugnis zugebilligt, für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung ihre Ersatzpflicht auf einen Höchstbetrag zu beschränken. Es müssen also ganz besondere Umstände vorliegen, wenn angenommen werden soll, daß Expediteure durch Abmachungen der hier vorliegenden Art gegen die guten Sitten verstoßen, und es wäre Sache der Klägerin, die Umstände darzulegen, die eine solche Auffassung rechtfertigen können. Bisher fehlt eine solche Darlegung. Daß die Expediteure einseitig die Interessen der Versender berücksichtigen, kann von ihnen naturgemäß nicht verlangt werden. Die Verhältnisse können sogar so liegen, daß Vereinbarungen, wie sie hier in Frage kommen, den Anforderungen der Billigkeit in besonderer Weise gerecht werden. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Krieg für die Expediteure im Vergleiche zu früher eine große Belastung und ein ganz erhebliches Risiko zur Folge hatte. Dieser Veränderung der Verhältnisse mußten sie ihre Geschäftsbedingungen anpassen. Das konnte an sich durch eine allgemeine Erhöhung der von ihnen geforderten Vergütungen geschehen. Würde so verfahren, dann konnte aber den Besonderheiten der verschiedenen Fälle nur mangelhaft Rechnung getragen werden. Die Expediteure werden mehr oder weniger einheitliche Sätze nehmen müssen und nicht ihre Vergütungen für das einzelne Geschäft

besonders berechnen können. Wollen sie die Unbilligkeit vermeiden, die sich hieraus ergeben kann, so bleibt ihnen keine andere Möglichkeit, als so zu verfahren, daß für den Regelfall ihre Haftung in einer passenden Weise beschränkt wird und nur unter besonderen Voraussetzungen eine höhere Haftung eintritt. Sie müssen dann, wenn sie diese auf sich nehmen, aber auch berechtigt sein, eine höhere Vergütung für ihre Tätigkeit zu verlangen. Wenn sie so handeln, dann verstoßen sie zweifellos nicht gegen die guten Sitten. Nicht wesentlich anders ist es aber auch zu beurteilen, wenn die Spediture die Absender darauf verweisen, sich selbst gegen Schäden zu versichern. Namentlich dann, wenn sie sich zur Vermittelung der Versicherungsverträge erbieten, so daß den Versendern keine weiteren Schwierigkeiten und keine Zeitverluste erwachsen, kommt dies Verfahren für den Versender praktisch wesentlich auf die Berechnung verschiedener Gebühren heraus, die berechnet werden, je nachdem er sich mehr oder weniger vollständig gegen Schaden sichern will. Ein solches Verfahren kann sich auch dadurch empfehlen, daß es am einfachsten ermöglicht, den Besonderheiten des einzelnen Falls, dem Grade der Gefährdung, der das Gut ausgesetzt ist, Rechnung zu tragen. Es kann sich also besonders eignen, den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden, und es kann am einfachsten dazu führen, daß der Spediteur für die Vergütung, die er verlangt, auch immer eine zum wirtschaftlichen Ausgleich genügende Gegenleistung bietet.

Von dieser Auffassung ist das Reichsgericht auch in der Entscheidung RGZ. Bd. 20 S. 115 ausgegangen. Sie spricht für den Frachtvertrag, auf den sie sich bezieht, ausdrücklich aus, daß nicht einmal der Ausschluß der Haftung für Arglist und grobes Verschulden derjenigen Personen, deren sich der Frachtführer bei der Ausführung des Transportvertrags bedient, in allen Fällen den guten Sitten zuwiderläuft. Sie hält namentlich eine Vereinbarung, durch welche eine solche Haftung ausgeschlossen wird, dann für zulässig, wenn der Frachtführer nicht in der Lage ist, bei der Wahl seiner Leute mit der nötigen Sorgfalt vorzugehen, oder er den Transport unter ungünstigen äußeren Verhältnissen vornehmen muß, die Ausführung trotz ihrer Unsicherheit aber doch im Interesse des Versenders liegt. Dabei ist weiter ausgeführt, daß der Nachteil, den ein solcher Vertrag für die Absender hat, durch den Vorteil aufgewogen werden kann, den sie dadurch erlangen, daß die Fracht niedriger gestellt wird, und daß dies besonders dann gilt, wenn sie gegen die Nachteile, die der Ausschluß der Haftung des Frachtführers zur Folge hat, sich anderweitig, etwa durch Versicherungsverträge, decken können. Ausdrücklich wird dann gesagt: „Bietet vollends der Frachtführer selbst derartige weitere Verträge an, so fällt jedes Bedenken in dieser Hinsicht hinweg.“ Auch aus der Entscheidung RGZ. Bd. 62 S. 266 ist nicht zu entnehmen, daß der vertragsmäßige Aus-

schluß der Haftung immer einen Mißbrauch der Monopolstellung enthält. Es ist das vielmehr nur für den Fall gesagt, daß dem allgemeinen Verkehr unbillige, unverhältnismäßige Opfer auferlegt werden.“...